

Thomas Freudenmann
Burghaldenstr. 94
71384 Weinstadt

Weinstadt, 11.05.2024

(Vertreter der Interessengemeinschaft der Widerspruchsführerinnen und
Widerspruchsführer im Verwaltungsverfahren)

An die
Stadtverwaltung Weinstadt
Insbesondere OB, Kommunalamt, Baurechtsamt

An den
Gemeinderat der Stadt Weinstadt

Parallele Mehrfertigungen

An die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat
An die Stuttgarter Zeitung und Waiblinger Kreiszeitung

Kommunale Petition nach Artikel 17 GG

Baugenehmigung Pferdehof, Weinstadt, Beutelsbach, Flst. 3256

Anlage: Kommunale Petition vom 04.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben aufgeführter Angelegenheit haben sich mit Schreiben vom 04.02.2024 mehrere Dutzend Haushalte im Rahmen einer kommunalen Petition an den Gemeinderat der Stadt Weinstadt gewandt. Nach dreimonatiger Vorprüfung will die Verwaltung dem Gemeinderat nun empfehlen, die Petition mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Die Verwaltung begründet dies zusammenfassend damit, dass die Petition auf die Überwachung und gegebenenfalls die Einflussnahme auf das Widerspruchsverfahren gegen die von der Stadt als Unterer Baurechtsbehörde erteilte Baugenehmigung für den Pferdehof abziele. Die Verwaltung agiere hier im Rahmen einer Pflichtaufgabe nach Weisung. Nur die höhere und oberste Baurechtsbehörde könne hier Einfluss nehmen. Für den Gemeinderat bestehe indes keine Zuständigkeit.

Diese Einschätzung wird von den Petenten nicht geteilt. Beim förmlichen Widerspruchsverfahren und bei der Petition handelt es sich um zwei unterschiedliche Rechtsbehelfe. Beim **förmlichen Widerspruchsverfahren** im Rahmen des Drittwiderspruchs gegen die von der Stadt Weinstadt erteilte Baugenehmigung läuft aktuell die gesetzlich vorgesehene Abhilfeprüfung der Ausgangsbehörde (Stadt Weinstadt). Hier muss die untere Baurechtsbehörde in der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der drittschützenden und objektiv-rechtlichen Vorgaben prüfen und über die Eingaben entscheiden. Ziel der Petition ist es deshalb ausdrücklich nicht, dass der Gemeinderat im Rahmen der Abhilfeprüfung des förmlichen Widerspruchsverfahrens materiell-rechtliche Prüfungen vornimmt. Hierfür ist die untere Baurechtsbehörde zuständig.

Ziel der eingereichten **Petition** ist vielmehr, dass sich der Gemeinderat mit dem Vorgang vertraut macht und sicherstellt, dass im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abhilfeprüfung die Eingaben der Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung von der Verwaltung vollständig und in der gebotenen Sorgfalt und Tiefe behandelt werden. Es handelt sich also im Gegensatz zur von der unteren Bauverwaltungsbehörde durchzuführenden konkreten materiell-baurechtlichen Prüfung ausschließlich um den Auftrag an den Gemeinderat, seiner gesetzlich normierten Kontrollfunktion gerecht zu werden. Nichts anderes wurde in der eingereichten Petition vom 04.02.2024 zum Ausdruck gebracht.

Beispiele sind die Forderungen der Petenten, dass Aussagen aus Gutachten oder aus dem Bauantrag nicht einfach unkritisch übernommen werden, sondern dass vollständige und objektive Fakten und Marktdaten in die Prüfung mit einbezogen werden. Oder dass die Prüfung des Widerspruchs federführend durch vom Fall bisher unbelastete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung vorgenommen wird, bei denen auch der Anschein persönlicher Befangenheit ausgeschlossen ist und die mit der Erteilung der ursprünglichen Baugenehmigung nicht befasst waren. Durch die Kontrolle der Umsetzung solcher Punkte soll durch den Gemeinderat ein transparentes und objektives Abhilfeprüfverfahren gewährleistet werden, ohne dass der Gemeinderat dabei selbst materiell-rechtliche Prüfungen vorzunehmen hat.

Dieses Petitionsanliegen an den Gemeinderat, seiner gesetzlich normierten Kontrollfunktion gerecht zu werden, ist gedeckt durch die Gemeindeordnung und das Petitionsrecht. Denn der Gemeinderat ist nach der Gemeindeordnung

- a) die politische Vertretung der Bürgerschaft und

- b) das Hauptorgan der Gemeinde. Darunter fallen alle elementaren Kernbereiche wie Etatrecht, Satzungsrecht und nicht zuletzt das Planungsrecht sowie
- c) eine Kontrollfunktion gegenüber Bürgermeister und Verwaltung.

Das Petitionsrecht wiederum gehört zu den verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 17 Grundgesetz). Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dass die grundgesetzliche Gewährleistung des Petitionsrechts auch auf kommunaler Ebene und auch in den Gemeinden derjenigen Bundesländer gilt, für die (noch) keine einfachgesetzliche Regelung dazu vorhanden ist, ist längst unbestritten und wurde bereits vor Jahren vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt.

Dass sich der Gemeinderat gerade bei einem Vorhaben im ungeplanten Außenbereich ein eigenes Bild verschaffen und hierzu ein Votum in die Abhilfeprüfung einbringen kann, ergibt sich aus der herausragenden Stellung des Gemeinderats gem. § 24 GemO heraus, insbesondere aus seinen Kernzuständigkeiten im Bereich des kommunalen Planungsrechts. Dies umfasst jedoch nicht den Auftrag der Petition, eine entsprechende Willensbildung bleibt vielmehr dem Gemeinderat überlassen und ist von diesem selbst zu beurteilen und zu entscheiden.

Da dem Gemeinderat mit der Petition ausdrücklich keine materiell-rechtlichen Prüfungen abverlangt werden, sondern ausschließlich Kontrollhandlungen, die gesetzlich normierte Kernaufgaben des Gemeinderats betreffen, ist eine diesbezügliche Beauftragung vom Petitionsrecht grundsätzlich abgedeckt. Aus Sicht der Petenten stellt eine vollumfängliche Zurückweisung der Petition damit keine rechtskonforme Option dar. Die Frage kann damit nicht sein, ob sich der Gemeinderat mit der eingegebenen Petition befasst, sondern allenfalls, in welchem Auftragsumfang er tätig wird. Dieser Auftragsumfang wird mit dem vorliegenden Schreiben nochmals konkretisiert.

Aus Sicht der Petenten entscheidet sich über den Umgang mit der Petition auch, welches Demokratieverständnis, welche Transparenz und welche Bürgernähe von der Verwaltung wie von den demokratischen Organen der Stadt Weinstadt gelebt werden. Insbesondere, ob es sich bei gerne und regelmäßigen verwendeten Slogans zur Bürgerbeteiligung um reine Plattitüden handelt, oder ob Bürgernähe, -beteiligung und Transparenz tatsächlich aktiv umgesetzt werden. Wenn Bürgerbeteiligung, Transparenz und Informationsfluss gerne und ausgiebig bei erfreulichen Anlässen ausgekehrt werden, nicht gleichermaßen aber bei kritischen und umstrittenen

Sachverhalten Anwendung finden, befördert dies den Eindruck von reinen „Sonntagsreden“. Dies beschädigt die Glaubwürdigkeit der demokratischen Institutionen.

Gerade vor dem Hintergrund eines insgesamt zu beobachtenden Vertrauensverlustes in die demokratischen Institutionen, eines sich bedenklich wandelnden Demokratieverständnisses in der Gesellschaft sowie der anstehenden Kommunalwahlen bietet sich hier eine Möglichkeit, ein entsprechend klares Zeichen zu setzen, dass die Belange der Bürgerinnen und Bürger gehört werden, man sich auf Ebene der Verwaltung wie der demokratischen Institutionen mit ihnen auseinandersetzt und die Standpunkte der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungsprozesse mit einbezieht.

Die Petenten bitten den Gemeinderat deshalb erneut nachdrücklich, die Petition in der mit diesem Schreiben konkretisierten Form in der Gemeinderatsitzung am 16.05.2024 anzunehmen und sich mit ihr zu befassen.

Ferner wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 der Gemeinderatsitzung vom 16.05.2024, öffentlicher Teil, in ihrer Ablaufreihenfolge zu tauschen oder alternativ den Bürgerinnen und Bürgern einen nochmaligen, gesonderten Austausch in Zusammenhang mit TOP 2 zu ermöglichen. Einige Bürgerinnen und Bürger werden eigens wegen der Behandlung der Petition der öffentlichen Gemeinderatsitzung beiwohnen. Für diese macht eine Bürgerfragestunde nur Sinn in Kenntnis der Diskussionen und Beschlüsse zu TOP 2.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Freudenmann

(im Namen der Interessengemeinschaft der Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer im Verwaltungsverfahren)